

188. Briefe über den Religionszustand

ger stiften kann, und der wichtigsten Eigenschaften, die bey ihm erfordert werden, nebst beygefügetem Wunsch, daß noch mehr für gute, den Feldgemeinen dienliche, Andachtsbücher möchte gesorget werden, wird aus dem 1750 herausgekommenen Militär-Feld-Reglement in einem Auszuge dasjenige geliefert, was darinn von der Einrichtung des Kriegskonsistorii und von der Kirchenordnung des Feldministerii ist verordnet worden. Dazu werden noch einige Nachträge, welche die große Anzahl der Feldprediger, weil fast alle Regimenter ihren eigenen Feldprediger haben, ihre Amtsgeschäfte in Friedenszeiten, ihr Gehalt, ihre Beförderung, die ihnen in Glaubenssachen vergönnte Freyheit und ihre Aufführung betreffen, gemacht. Zum Beschluß wird von dem Herrn Liede, der ehemals Feldprediger gewesen ist und jetzt als Inspektor und Oberprediger in Schweidnitz stehet, viel rühmliches, größtentheils aus dem von ihm selbst verfaßten Leben erzählet und aus einer in Schweidnitz am Erndteseste gehaltenen Predigt eine ziemlich lange Stelle angeführt. In der Beylage zu diesem Briefe liest man erstlich einige ältere Edikte, woraus man die ehemalige Verfassung der Feldprediger ersehen kann. Hernach wird in zweyen Anmerkungen von den reformirten Feldpredigern, von des Hrn. Liedens

Kasual: